

Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 10.12.2019 folgende Hauptsatzung für die Stadt Brunsbüttel erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt auf rotem Grund einen weißen Strom, der von rechts unten nach links oben verläuft und mit einem roten Anker belegt ist. Die über den Strom hinausragenden Blätter des Ankers sind in Weiß gehalten, desgleichen die Teile des quer über ihn gelegten roten Spatens, die auf rotem Grund liegen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben Rot und Weiß geviert mit anschließendem, einmal geteilten Streifen. Der gevierte Teil ist mit Anker und Spaten in vertauschten Farben belegt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Brunsbüttel“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den/die Bürgermeister*in.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“. Weiterhin kann die Bezeichnung „Ratsperson“ geführt werden.
- (3) Der Vorsitz der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher*in.

§ 3 Einberufung der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist von der/dem Bürgervorsteher*in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll

mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann sie unterschritten werden, es sei denn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder widerspricht.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Ratsversammlung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

§ 4 Bürgervorsteher*in

- (1) Der/Die Bürgervorsteher*in vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der/den Bürgermeister*in als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Der/die Bürgervorsteher*in wird im Falle einer Verhinderung von der ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von der zweiten Stellvertretung vertreten.
- (3) Scheidet der/die Bürgervorsteher*in oder eine seiner Stellvertretungen vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 5 Bürgermeister*in

- (1) Der/Die Bürgermeister*in wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.
- (3) Der/Die Bürgermeister*in wird im Falle der Verhinderung von den beiden aus der Mitte der Ratsversammlung gewählten Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Diese müssen Mitglieder des Hauptausschusses sein.
- (4) Die erste Stellvertretung führt die Amtsbezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Brunsbüttel bei. Sie ist dabei besonders in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der / dem Bürgermeister*in geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, beispielsweise auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen , Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters. Sie ist in Ausübung der Tätigkeit an fachliche Weisungen durch die/den Bürgermeister*in nicht gebunden.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§7 Ständige Ausschüsse

(1) Die Ratsversammlung bildet entsprechend §§ 45 Abs. 1, 45a Abs. 1 GO folgende ständige Ausschüsse:

a) Hauptausschuss

aa) Zusammensetzung:

9 stimmberechtigte Mitglieder, die der Ratsversammlung angehören müssen (Stadträte/Stadträtinnen) und der/die Bürgermeister*in ohne Stimmrecht gem. § 45 a Abs. 2 GO.

bb) Aufgabengebiet:

Neben den Aufgaben gem. § 45 b GO weitere Aufgaben laut § 10 der Hauptsatzung.

b) Ausschuss für Bildung und Kultur

aa) Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder, im übrigen Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind.

bb) Aufgabengebiet:

Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschule, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Kultur

c) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

aa) Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder, im übrigen Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind.

bb) Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Jugend- und Seniorenbetreuung, Gesundheitswesen, Sport, Gemeinschaftspflege. Zusammenarbeit mit anderen Trägern des sozialen Bereiches.

d) Bauausschuss

aa) Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Ratsmitglieder, im übrigen Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind.

bb) Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Bauwesen (Hoch-, Kultur- und Tiefbau), Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, Grundstücksunterhaltung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Liegenschaftswesen - soweit planerische und städtebauliche Belange betroffen sind -, Naturschutz und Landschaftspflege, Mitwirkung in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes, Verkehrsangelegenheiten.

- (2) Die Ratsversammlung wählt Ratsmitglieder zu Stellvertretenden der Mitglieder der ständigen Ausschüsse. Die Stellvertretenden können in einem Wahlgang mit den Mitgliedern der Ausschüsse oder in einem getrennten Wahlgang gewählt werden.
- (3) Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Es liegt damit nicht im Ermessen des zu vertretenden Ausschussmitgliedes darüber zu befinden, welche Stellvertretung tätig wird.
- (4) Die Stellvertretenden müssen derselben Fraktion wie die von ihnen zu vertretenden Ausschussmitglieder angehören. Beim Übertritt in eine andere Partei oder Wählergruppe ist die Stellvertretung nur durch deren Fraktionsmitglieder zulässig.
- (5) Die Stellvertretenden treten mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der ständigen Mitglieder der Ausschüsse, wenn diese verhindert sind. Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, jeweils den Vorsitz des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung zu benachrichtigen und den Stellvertretenden zu benennen.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden über die in Abs. 1 genannten jeweiligen Aufgabengebiete. § 27 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 GO, § 28 GO sowie §§ 9 und 10 der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage

erfordert, mindestens aber jeden 2. Monat des Jahres.

- (9) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch Beschluss in der Sitzung im Einzelfall herbeigeführt werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (10) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Hauptausschuss Protokolle über die Beschlüsse der anderen Gremien bzw. in Eilfällen Vorabinformationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, durch Beschluss auf den Hauptausschuss oder den/die Bürgermeister*in übertragen (siehe §§ 9 und 10 der Hauptsatzung). Weiterhin entscheidet die Ratsversammlung in den ihr vorbehaltenen Aufgaben nach § 28 GO. § 27 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen durch den/die Bürgermeister*in

Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der/die Bürgermeister*in über:

1. Stundung, Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins

30.000,00 € nicht übersteigt,

5. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €,
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 30.000,00 € nicht übersteigt; die Veräußerung von unbebauten Baugrundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 €,
7. die Einwerbung, die Entgegennahme, Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 €; der/die Bürgermeister*in erstellt für die Ratsversammlung jährlich einen Bericht, in welchem Gebende*r, Zuwendung und Zweckungszwecke anzugeben sind,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen,
11. die Ein-/Anstellung, Beförderung, Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Mitarbeitenden,
12. das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen für Fachbereichsleitungen, deren Ein-/Anstellung, Beförderung, Höher- und Herabgruppierung, Gewährung von Altersteilzeit, Versetzung in den Ruhestand (Beamte und Beschäftigte).

Der/Die Bürgermeister*in kann die Entscheidungen zu Ziffern 1 - 10 einschließlich allgemein oder im Einzelfall bis zu einem Wert von jeweils 50 v. H. der genannten Beträge auf die Leitungen der Fachbereiche und Stabstellen übertragen.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über:
 1. die Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften,

Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit ein Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht überschritten wird,

2. die Bestellung von Vertretungen der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. des Gesamtanteils des Wertes des Vermögens nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 30.000 € bis 100.000 €.
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 30.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, den Abschluss von Leasingverträgen, ab einem Mietzins von über 30.000,00 € jährlich bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
8. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Wert von über 30.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. Personalentscheidungen auf Vorschlag durch den/die Bürgermeister*in für leitende Mitarbeitende, die dem/der Bürgermeister*in direkt unterstellt sind,
10. Grundsatzfragen der Finanz- und Wirtschaftsführung und Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen,
11. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

12. Patenschaften,

13. Wirtschaftliche Entwicklung, Stadtmarketing, Tourismus, Wirtschaftsförderung, auch in Zusammenarbeit mit Dritten,

14. Feuerwehrwesen.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnehmenden Personen sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürger*innen über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet der/die Bürgermeister*in halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Gremien zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (4) Zur Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligungen stehen dem Hauptausschuss wie der Ratsversammlung Informations- und Weisungsrechte zu. Um eine Störung der betrieblichen Abläufe zu vermeiden, sollen diese nicht in das planmäßige (operative) Geschäft der Gesellschaft hineinreichen. Planmäßig ist dasjenige Geschäft, welches im Rahmen der (strategischen) Ziele und der davon abgeleiteten Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgt. Die konkreten Auskunfts- und Weisungsrechte ergeben sich aus der Beteiligungsrichtlinie.

Bei allen weiteren Gesellschaftsorganzuständigkeiten verzichtet der Hauptausschuss grundsätzlich auf sein Weisungsrecht, im Einzelfall kann er hiervon abweichen.

§ 11 Ortsteile

Für folgende Ortsteile in den folgenden Grenzen werden Ortsbeiräte gebildet:

1. Brunsbüttel Süd:
ehemaliger Stadtteil Brunsbüttelkoog Süd und ehemalige Gemeinde Ostermoor
2. Brunsbüttel Ort:
ehemalige Gemeinde Brunsbüttel
3. Blangenmoor-Lehe:

- ehemalige Gemeinde Blangenmoor-Lehe
4. Mühlenstraßen/Westerbelmhusen:
ehemalige Gemeinden Mühlenstraßen und Westerbelmhusen
 5. Westerbüttel/Osterbelmhusen:
ehemalige Gemeinden Westerbüttel und Osterbelmhusen

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) Für die in § 11 aufgeführten Ortsteile werden wie folgt Ortsbeiräte gebildet:
 - a) Brunsbüttel Süd:
7 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind, im übrigen Ratsmitglieder;
 - b) Brunsbüttel Ort:
7 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind, im übrigen Ratsmitglieder;
 - c) Blangenmoor-Lehe:
5 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 3 Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind, im übrigen Ratsmitglieder;
 - d) Mühlenstraßen / Westerbelmhusen:
7 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind, im übrigen Ratsmitglieder;
 - e) Westerbüttel / Osterbelmhusen:
7 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 Bürger*innen, die zur Ratsversammlung wählbar sind, im übrigen Ratsmitglieder;
- (2) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die bürgerlichen Mitglieder der Ortsbeiräte sollen in ihrem Ortsteil wohnhaft sein. Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte und deren Stellvertretungen werden jeweils von diesen aus ihrer Mitte heraus gewählt.

§ 13

Jugendparlament

Die Jugendlichen der Stadt Brunsbüttel sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet. Weiteres regelt die Satzung über die Bildung eines Jugendparlamentes, die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Brunsbüttel, sowie die Wahlordnung der Stadt Brunsbüttel zur Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes.

§ 14 Seniorenbeirat

Ein Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Personen der älteren Generation und setzt sich für deren Belange ein. Zu den Aufgaben eines Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Personen der älteren Generation betreffen. Den Personen der älteren Generation der Stadt Brunsbüttel wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit gegeben, sich selbst stärker in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Weiteres regeln die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates, die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Brunsbüttel, sowie die Wahlordnung der Stadt Brunsbüttel zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates.

§ 15 Beauftragte Person für Menschen mit Behinderung

Die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel sollen von der beauftragten Person für Menschen mit Behinderung vertreten werden. Dabei übernimmt die beauftragte Person für Menschen mit Behinderung bedeutende Aufgaben für die kommunale Daseinsvorsorge. Zu den umfassenden Zielen gehört die Unterstützung und Förderung der Teilhabe, der Selbstbestimmung und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel. Eine enge Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung ist dabei unerlässlich. Weiteres regelt die Satzung über die Einrichtung einer Person die ehrenamtlich für Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel beauftragt ist.

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Der/Die Bürgervorsteher*in kann eine Versammlung der Personen einberufen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf die Ortsteile nach § 11 begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Bürgervorsteher*in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Personen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnen, einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der/Die Bürgervorsteher*in leitet die Einwohnerversammlung. Er/Sie kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Redende*n begrenzen, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Der/Die Bürgervorsteher*in übt das Hausrecht aus.
- (4) Der/Die Bürgervorsteher*in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Personen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnen, ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/2 der anwesenden Personen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnen, abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Personen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnen,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem/der Bürgervorsteher*in und der

Person, die das Protokoll fertigt, unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 17

Verträge mit Ratsmitgliedern und der/dem Bürgermeister*in (§29 Abs. 2 GO)

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder durch den/die Bürgermeister*in und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten.

Ist die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,00 €, hält.

- (2) Verträge der Stadt mit der/dem Bürgermeister*in und juristischen Personen, an denen der/die Bürgermeister*in beteiligt ist, sind nur mit Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich.

§ 18

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 GO entsprechen.
- (2) Dies gilt nicht für Stellen-/Aufgabenübertragungen, für Ein-/Anstellungen, Beförderungen, Höher- und Herabgruppierungen, Gewährung von Altersteilzeit, Versetzung in den Ruhestand sowie Entlassungen von verbeamteten Personen und tariflich Beschäftigten.

- (3) Die Zeichnungsberechtigung im Falle des Absatzes 1 und im Fall der Übertragung von Entscheidungen gem. § 9 Ziffer 1 - 9 einschließlich wird auf die Leitungen der Fachbereiche und Stabstellen übertragen.

§ 19

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder oder ehrenamtlich hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnehmende Personen gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Ratsversammlung entscheidet durch Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung. Die Verleihung soll in einem besonderen Festakt der Ratsversammlung den Ausgezeichneten durch Übergabe eines entsprechenden Dokuments stattfinden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Die Aberkennung kann nur durch Beschluss der Ratsversammlung erfolgen.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschüsse werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken unter Berücksichtigung von §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit hierfür die Einwilligung der Betroffenen vorliegen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden zu ihrer Rechtsgültigkeit durch einmaligen Abdruck ihres Wortlautes in der Tageszeitung „Brunsbütteler Zeitung“ sowie durch Einstellung ihres Wortlautes auf der Internetseite www.brunsbuettel.de/rathaus/aktuelles bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Tage bewirkt, an dem die Tageszeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat und der Satzungstext im Internet eingestellt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2015 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 10.12.2019 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 17.12.2019



Martin Schmedtje

Bürgermeister